SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.7-8 DER GEMEINDE BINZ

Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß §11 DSchg M-V (DVOB: M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.

Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen im Termin schriftlich und unverzüglich mitzuteilen. Den Mitarbeitern der Denkmalschutzbehörde oder des Landesamtes für Bodendenkmalpflege ist den Erdarbeiten zugegen oder können und eventuelle aufgetretene Funde gemäß §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vergl. §11 Abs.3 DSchG M-V).

Teil A – Planzeichnung

Streichungen und Ergänzungen
im Text sowie
× fortfallende und ▭ ergänzte
zeichnerische Darstellungen
gemäß Beschlussbuch Nr. 86-7-99
der Gemeindevertretung Binz vom 26.08.1999

OSTSEE
PRORER WIEK

M 1:1000

Planzeichenerklärung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11BauNVO)

- WA – Allgemeines Wohngebiet
- MI – Mischgebiet
- SO – sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GRZ – Grundflächenzahl, z.B. 0,4
- GRmax – maximale Grundfläche, je überbaubarer Fläche
- III – Zahl der Vollgeschosse, maximal

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o – offene Bauweise
- ab – abweichende Bauweise
- ED – Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- SD / FD – Satteldach / Flachdach
- Baulinie
- Baugrenze

ERHEBUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHES, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
(§ 9 Abs.1 Nr.5 BauGB)

- Fläche für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

- Schule
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Zweckbestimmung:

- KiGa – Kindergarten

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

- P – Öffentliche Parkfläche
- F – Fußgängerbereich
- V – Verkehrsberuhigter Bereich

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
(§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

- Fläche für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:

- Elektrizität
- Fernwärme

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

- Grünfläche
- ö / p – öffentlich / privat

Zweckbestimmung:

- Parkanlage
- Spielplatz
- M1 – Mischrasenfläche

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
(§ 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Zweckbestimmung:

- Ü – Überschwemmungsgebiet

PLANUNGEN, NUTZUNGSRESTEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR NIEDERSCHLÄGEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs.1 Nr.20 und 25 BauGB)

- grmg / Bewuß – Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Anpflanzen von Bäumen
- Erhaltung von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ
(§ 9 Abs.6 BauGB)

- GB – Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterlagen
- D – Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterlagen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung:

- GST – Gemeinschaftsstellplatzanlage
- (o/b) – Begünstigter der Gemeinschaftsstellplatzanlagen
- Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs.1 Nr.24 und Abs.6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)
- Flächen gleicher Zweckbestimmung

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- Gebäude zukünftig entfallend
- Neu geplante oder in Ausführung befindliche Gebäude
- 22/4 – Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs.6 BauGB)

- Grenze 200m Bereich – Küstenschutz und Gewässerschutz
- ~~Grenze 100m Bereich – Gewässerschutz (§ 9 Abs.1 NatG M-V)~~
- § 19 Abs.1 LNatG M-V

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990.

Streichungen und Ergänzungen
im Text sowie
× fortfallende und ▭ ergänzte
zeichnerische Darstellungen
gemäß Beschlussbuch Nr. 86-7-99
der Gemeindevertretung Binz vom 26.08.1999

Teil B – Text

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

1.1 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE–WA (§ 4 BauNVO)
In den allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 1 Abs.6 Nr.1 BauNVO die Ausnahmen –Gartenbaubetriebe–, –Tankstellen–, –Sonstige Gewerbebetriebe– und –Betriebe des Beherbergungsgewerbes– nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 MISCHGEBIETE–MI (§ 6 BauNVO)
In den Mischgebieten sind gemäß § 1 Abs.5 BauNVO die Nutzungen –Gartenbaubetriebe–, –Tankstellen– und –Vergnügungsstätten– in den Überwegend gewerblich gegründeten Teilen des Gebietes–, nicht zulässig.
Gemäß § 1 Abs.6 BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten ebenfalls nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.3 SONSTIGE SONDERGEBIETE–SO (§ 11 BauNVO)
In den Sondergebieten –Hotel– ist ausschließlich eine Beherbergungsnutzung und maximal zwei Betriebswohnungen im Sinne des § 8 Abs.3 BauNVO zulässig. Ergänzend dürfen hotelbezogene Dienstleistungseinrichtungen, Restaurants und Shop-in-Shop-Bereiche errichtet werden.

Im Sondergebiet –Fremdenverkehrseinrichtungen 1– sind in der Erdgeschoßzone ausschließlich Beherbergungsbetriebe, fremdenverkehrsbezogene Dienstleistungs- und Gastronomieeinrichtungen sowie Kurmittel- und Gesundheitseinrichtungen zulässig. Zusätzlich sind maximal zwei Betriebswohnungen im Sinne des § 8 Abs.3 BauNVO zulässig. In den Obergeschossen sind, neben den oben genannten Einrichtungen, Wohnungen auf einer Fläche von maximal 50% des jeweiligen Geschosses zulässig.

In den Sondergebieten –Fremdenverkehrseinrichtungen 2– sind ausschließlich Beherbergungseinrichtungen und fremdenverkehrsbezogene Dienstleistungs- und Gastronomieeinrichtungen zulässig. Ausnahmsweise sind Wohnungen zulässig, sofern sie Betriebs- bzw. Hausverwaltungen sind.

Im Sondergebiet –Kurmittelzentrum– sind im Sinne des § 1 Abs.7 BauNVO ausschließlich zulässig:

Im Untergeschoß (UG):
- Sport- und Sanitärräume
- Technik- und Lagerräume
- Tiefgaragen

Im Erdgeschoß (EG) und 1.Obergeschoß (OG):
- Kurmittel-, Gesundheits- und Fitnesseinrichtungen
- Restaurants mit Spielcasino
- ergänzende nutzungsbezogene Dienstleistungs- und Verkaufseinrichtungen

Im 2., 3.Obergeschoß und Dachgeschoß:
- ein Hotel und/oder Ferienwohnungen
- maximal 2 Betriebswohnungen im Sinne des § 8 Abs.3 BauNVO

2.0 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

2.1 BAUWEISE (§ 22 BauNVO)
In den Baugebieten für die eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, sind Gebäude in offener Bauweise mit einer Länge von über 50m zulässig.

2.2 BAULINIEN UND BAUGRENZEN (§ 23 BauNVO)
Abweichungen von den Baulinien und Baugrenzen sind zulässig, sofern diese 1,50m nicht überschreiten und diese durch vorkleide, gebäudegliedernde Elemente bedingt sind.

3.0 NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)

3.1 NEBENANLAGEN
Sofern den Grundstücken Flächen für Nebenanlagen zugordnet sind, sind Garagen und Stellplätze ausschließlich innerhalb dieser zu errichten.

4.0 MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)

4.1 MASSNAHMENFLÄCHEN
4.1.1 Die auf der Düne (Nr 1) bestehende Vegetation ist zu erhalten, zu schützen und der natürlichen Sukzession zu überlassen.

4.1.2 Die auf den noch vorhandenen Düenfragmenten ~~(Nr 2)~~, die als öffentliche Parkanlage ausgewiesen sind (N2), ist die bestehende Vegetation ~~mit zu~~ erhalten, zu schützen und der natürlichen Sukzession zu überlassen.

4.2 FLÄCHEN MIT ERHALTUNGSBINDUNGEN
4.2.1 Die auf den öffentlichen Grünflächen Ö1 und Ö2 bestehende Vegetation ist zu erhalten und zu pflegen. Für Ergänzungen der Bepflanzung sind standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden.

4.3 PFLANZGEBOTE
4.3.1 Die Pflanzgebote zur Stellplatzüberstellung sind mit standortgerechten, heimischen Baumarten als Hochstamm ~~zu~~ verpflanzt, mit einem Stammumfang von mindestens 14–16cm zu erfüllen.

Artenauswahl:
Winterlinde (Tilia cordata)
Roßkastanie (Aesculus hippocastanum)
Spitzahorn (Acer platanoides)

4.3.2 Die Anpflanzung einer Allee im Bereich der geplanten Fußwegverbindung zwischen Hans-Beimler-Straße und Strandpromenade ist mit einer heimischen Baumart als Hochstamm vorzunehmen.
Artenauswahl: sh. 4.3.1

4.3.3 Für zukünftige Anpflanzungen auf den privaten Grünflächen sind heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.

4.3.4 Die gärtnerische Gestaltung der Unterbrechung der privaten Stellplätze (sh. Pkt. 1.2 Örtliche Bauvorschriften) ist mit jeweils einem hochstämmigen Laubbaum, 3x verpflanzt, mit einem Stammumfang von mindestens 14–16cm vorzunehmen.
Artenauswahl: sh. 4.3.1

4.3.5 Die in der Planzeichnung ausgewiesene Nebenanlagenzonen sind zu mindestens 50% dauerhaft mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu begrünen. Dach- und Fassadenbegrünungen innerhalb dieser sind dabei prozentual anzurechnen.

~~5.0 FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ (§ 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB)~~

~~Für die gemäß Landeswassergesetz (§ 89 LWaG M-V) innerhalb der Düne (Überschwemmungsgebiet) zulässigen, notwendigen und zu genehmigenden Einrichtungen wie Rettungsstationen und Toiletten sind die jeweiligen Grundrisse auf maximal 30m² zu beschränken (vergleiche).~~

6.0 HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs.2 BauGB)

6.1 Bezugspunkte für die Höhenlage baulicher Anlagen ist die Oberkante des Gehweges der nächstelegenden öffentlichen Straße. Bei fehlendem Gehweg ist die Oberkante der Mischfläche der nächstelegenden öffentlichen Straße die relevante Bezugshöhe.

6.2 Bauliche Anlagen dürfen auf der Straßenseite mit der Oberkante ihres Erdgeschoßfußbodens nicht höher als 0,60m über der Bezugshöhe und nicht tiefer als die Bezugshöhe liegen. Bei abfallenden oder ansteigenden Geländen kann die Sockelhöhe um das Maß des natürlichen Geländeverlaufes reduziert bzw. ergänzt werden. Geschoss gilt für Gebäude mit versetzten Geschossbenen.

7.0 IMMISSIONSSCHUTZ

7.1 Für Räume, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (§ 2 Abs. 3 LBauO M-V) und im Einwirkungsbereich von Lärmimmissionen der Dünenstraße, der Dünenstraße, der Hans-Beimler-Straße bzw. der Prorer Straße liegen, sind als Schutzvorkehrungen straßenseitig Außenbauteile zu verwenden, die ein resultierendes Schalldämm-Maß von 35 dB nicht unterschreiten dürfen (Lärmpegelbereich II DIN 4109, Tabelle 8).

7.2 Für andere als die oben bezeichneten Nutzungen ist die DIN 4109, Tabelle 8 sinngemäß anzuwenden. Die höchsten der erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße sind im Baugenehmigungsverfahren gemäß DIN 4109 zu führen.

7.3 Für Räume, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und im Einwirkungsbereich von Lärmimmissionen der oben genannten Straßen liegen, sind im Rahmen der Hochbauplanung zusätzliche passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen. In Betracht kommen die innere Gliederung der baulichen Anlagen durch Zuordnung der Aufenthaltsräume zu den Grundrissvarianten Teilen dieser Anlagen oder Lärmschutzfenster (VDI-Richtlinie 2719). Werden in Gebäuden, die an der Dünenstraße bzw. an der Dünenstraße liegen, Aufenthaltsräume straßenseitig angeordnet, so sind diese mit einer schallgedämpften Lüftung zu versehen (VDI-Richtlinie 2719).

Es gilt die BauNVO 1990 in der Fassung vom 22. April 1993.

TEIL C – ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs.4 BauGB)

1.0 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 86 Abs.1 LBauO M-V)

1.1 Werbeanlagen
In allen Baugebieten sind Großflächenstellen als Fremd- oder Eigenwerbung , sofern größer als 3 qm nicht zulässig.

1.2 Stellplätze
In allen Baugebieten sind Stellplätze sowie deren Zufahrten wasserdurchlässig zu befestigen. Zur Verwendung können kommen: Pflasterstrukturelemen mit 30 % Fugenanteil, Schotterrasen, Rasengittersteine u.ä. Noch maximal 5 Stellplätzen in Reihe ist eine gärtnerisch gestaltete Unterbrechung von mindestens 2 m vorzusehen. (sh. Pkt. 4.3.4)

1.3 Einfriedungen
In den Baugebieten bzw. Baugebietsteilen, die nicht im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung liegen, sind für die Grundstücksseite, die an öffentliche Erschließungselemente grenzen, als Einfriedungen Hecken bis zu 1,50 m Höhe vorzusehen. Zusätzlich kann in Höhe der Hecke ein Zaun gesetzt werden.

1.4 Fassaden
In den Baugebieten bzw. Baugebietsteilen, die nicht im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung liegen, ist für die Fassadengestaltung der Gebäude ein heller Putz, hell geschlemmter Ziegel oder hell gestrichenes bzw. lasiertes Holz zu verwenden. Kombinationen der Materialien sind ebenfalls zulässig.

~~NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs.6 BauGB)~~

~~In dem 200m–Küsten- und Gewässerschutzstreifen dürfen gemäß § 19 Abs.1 LNatG M-V baulich Anlagen nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. Ausnahmen können für vorhaben, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig sind, gemäß § 19 Abs.3 LNatG M-V erteilt werden. (sh. Begründung).~~

Streichungen und Ergänzungen
gemäß Beschlussbuch Nr. 86-7-99
der Gemeindevertretung Binz vom 26.08.1999

Streichungen gemäß Bestätigung der Erfüllung der Maßgaben und Auflagen vom 27.07.2000

Verfahren

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I, Seite 2253) in der zuletzt geänderten Fassung vom 20.12.1996 (BGBl. I, Seite 2049) sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 26.04.1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 213-3) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Binz vom 26.11.1998 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7/8 –Neubinz– für das Gebiet:
– südlich der Parzelle 41/3 und deren Verlängerung bis zur Wasserlinie der Prorer Wiek
– östlich der Bundesbahnstrecke Bergen – Binz
– nördlich der Hans-Beimer-Straße, der westlichen Grenze der Parzellen 135/12 und 135/13, der südlichen Grenze der Parzelle 135/13 und deren östliche Verlängerung bis zur Wasserlinie der Prorer Wiek
– westlich der Wasserlinie der Prorer Wiek
bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften (Teil C), erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Binz vom 28.04.1991. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Tageszeitung am 02.07.1991 erfolgt.

Binz, den 08.02.1999 — Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 2Abs.5 (Text 1 Nr.1 BauGB) beteiligt worden.

Binz, den 08.02.1999 — Der Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 31.08.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Binz, den 08.02.1999 — Der Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung Binz hat am 26.06.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Binz, den 08.02.1999 — Der Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.09.1995 bis zum 30.10.1995 während folgender Zeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr; Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr; Freitag 9.00 – 12.00 Uhr nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 15.09.1995 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Binz ortsüblich bekannt gemacht worden.

Binz, den 08.02.1999 — Der Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung Binz hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.04.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Binz, den 08.02.1999 — Der Bürgermeister

7. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.05.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Binz, den 08.02.1999 — Der Bürgermeister

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 10.08.1996 bis zum 12.07.1996 während folgender Zeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr; Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr; Freitag 9.00 – 12.00 Uhr nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 30.05.1996 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Binz ortsüblich bekannt gemacht worden.

Binz, den 08.02.1999 — Der Bürgermeister

9. Die Gemeindevertretung Binz hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.09.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Binz, den 08.02.1999 — Der Bürgermeister

10. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.07.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Binz, den 08.02.1999 — Der Bürgermeister

11. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften (Teil C), sowie die Begründung in der Zeit vom 09.07.1998 bis zum 11.08.1998 während folgender Zeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 12.30 – 15.30 Uhr; Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr; Freitag 8.00 – 12.00 Uhr nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 29.06.1998 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Binz ortsüblich bekannt gemacht worden.

Binz, den 08.02.1999 — Der Bürgermeister

12. Die Gemeindevertretung Binz hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.10.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Binz, den 08.02.1999 — Der Bürgermeister

13. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften (Teil C) wurde von der Gemeindevertretung Binz am 26.11.1998 beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung Binz vom 26.11.1998 gebilligt.

Binz, den 08.02.1999 — Der Bürgermeister

14. Der katastermäßige Bestand am 27.01.1999 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß die Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1250 vorliegt. Regelgerechte Kopien können nicht digitalisiert werden.

Bergen, den 27.01.1999 — Katasteramt –

15. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 12.09.1999 Az: VII 230-512.115-61.005 (7/8) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Binz, den 31.05.1999 — Der Bürgermeister

16. Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.10.1999 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates vom 27.11.1999 Az. 230-512.115-61.005 (7/8) bestätigt.

Binz, den 04.09.2000 — Der Bürgermeister

17. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften (Teil C), wird hiermit ausgefertigt.

Binz, den 04.09.2000 — Der Bürgermeister

18. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24.10.2000 durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Binz ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fristlängel und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246a Abs.1 Satz 1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 24.10.2000 in Kraft getreten.

Binz, den 24.10.2000 — Der Bürgermeister

Übersichtsplan Gemeinde Binz

Gemeinde Binz

SATZUNG
zum Bebauungsplan Nr.7/8
"Neubinz"

Maßstab 1 : 1000
Stand: Januar 1999
br/bo/as

stadtplanung brune